

Heimliche Kammer, heimlicher Rat, Kriegsrat und geheimer Rat in Freiburg I. UE. vor 1798 : Bemerkungen zu den Verwaltungshilfsbüchern Nr. 10-21 des Staatsarchivs Freiburg

Autor(en): **Rück, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **58 (1972-1973)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-339076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEIMLICHE KAMMER, HEIMLICHER RAT, KRIEGSRAT UND GEHEIMER RAT IN FREIBURG I. UE. VOR 1798

Bemerkungen zu den Verwaltungshilfsbüchern Nr. 10–21
des Staatsarchivs Freiburg

PETER RÜCK

Jean-Nicolas Berchtold nannte sich selbst den «ersten plebejischen Staatskanzler seit der Errichtung des Patriziats» und hatte ebenso politische wie wissenschaftliche Motive, sich in seiner Freiburger Kantongeschichte ausführlich mit dieser Einrichtung zu befassen und dabei vor allem die Entstehung und Entwicklung der sogenannten *Heimlichen Kammer* (*Chambre secrète*) und die Aktivität ihrer Mitglieder, der *Heimlichen* (*Secrets*), zu verfolgen, die – obwohl ursprünglich eine «institution populaire» und als Kontrollorgan der Bürger über den Rat eingesetzt, sich bald in ihr Gegenteil verkehrte und zum Inbegriff der patrizischen Oligarchie (unter Ausschluß des Adels) wurde¹. Die Heimlichen der Heimlichen Kammer waren ein Ausschuß aus dem Rat der Sechzig, jenem von den Vennern aus je zwanzig (resp. fünfzehn) Bürgern der bis 1404 drei, dann vier Stadtquartiere zusammengesetzten Wahlmännerkollegium, das seit 1347 zusammen mit den Vennern die Wahlen am Sonntag vor St. Johann – dem *Heimlichen Sonntag* – und am St. Johannstag selbst vorbereitete²; aus jedem Quartier gelangten aber nur sechs Sechziger in die Heimliche Kammer, die unter der Leitung der Venner die Gesetzesvorlagen (Projekte) zuhanden des großen Rates ausarbeitete und über ihre Verhandlungen seit mindestens 1469 Protokoll führte, wenn auch die sog. Projektbücher erst seit 1495 erhalten sind³.

¹ BERCHTOLD, *Histoire du Canton de Fribourg*, II, Fribourg 1845, S. 351 ff.; Gaston CASTELLA, *Histoire du Canton de Fribourg*, Fribourg 1922, S. 331-333.

² Louis DUPRAZ, *Les institutions politiques jusqu'à la constitution du 24 juin 1404*, in: *Fribourg-Freiburg 1157-1481*, Freiburg 1957, S. 57 ff., bes. S. 102 und S. 111 ff.

³ STAF (= Staatsarchiv Freiburg), *Législation et variétés* nr. 54-58 (1495-1797) und nr. 59-61 (1675-1797).

Die freiburgische Institutionengeschichte ist noch nicht geschrieben und die Geschichte der Heimlichen Kammer noch keineswegs ausgeschrieben; sie stände hier auch nicht zur Debatte, wäre sie nicht von Joseph Zollet in seiner Dissertation über «Die Entwicklung des Patriziats von Freiburg i. Ue.»⁴ verdunkelt und in völlig irreführender Weise mit der Geschichte des *Heimlichen Rates* vermischt worden, um den es hier geht. Abgesehen von der Fehldatierung der Urkunde vom 13. Januar 1542, die Zollet nach dem in der Freiburger Kanzlei schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr üblichen Lausanner Stil zu 1543 abdruckt⁵, und die in Wirklichkeit nicht den Ursprung des Heimlichen Rates bedeutet, ist dieser Heimliche Rat weder bei seiner Gründung noch während seiner Entwicklung jemals mit der Heimlichen Kammer identisch.

Im Gegenteil! Der Heimliche Rat muß als der Widerpart der Heimlichen Kammer betrachtet werden. War die Heimliche Kammer eine Institution von unten, kam der Heimliche Rat von oben; den «Volksheimlichen» wurden vom Kleinen Rat die «Regierungsheimlichen» gegenübergestellt. Der Freiburger *Kriegsrat* (16. Jahrh.–1783) und sein Nachfolger, der *Geheime Rat* (Conseil secret de la guerre) der Jahre 1790 bis 1798, deren Amtsbücher die Grundlage für die vorliegenden Bemerkungen bilden, sind nichts anderes als Fortsetzungen des Heimlichen Rates.

Die Ursprünge des Heimlichen Rates sind unklar; ob er mit der von Dupraz beschriebenen Sonderbehörde des Zwölferrates im 14. Jahrhundert etwas zu tun hat, bleibt abzuklären⁶. Wenn aber am 3. Januar 1446 (1447) in der ersten Gesetzessammlung ein Ausschuß von *V dou conseil pour chouses secreites*⁷, also von fünf Mitgliedern des Kleinen Rates auftaucht, der inskünftig mit den Vennern über geheime Geschäfte beraten sollte, dann liegt hier sicher ein Zeugnis für die zumindest temporäre Existenz eines Heimlichen Rates vor. Offenbar ist dieser im 15. Jahrhundert kaum aktiv geworden. Vielleicht gehört er gar zu den *heimlichen Winkelräten*, gegen deren Umtriebe sich Venner und Heimliche in einem Projekt von Weihnachten 1511 wandten⁸. Jedenfalls ist die erwähnte Urkunde vom 13. Januar 1542

⁴ Freiburg 1926, S. 21-32.

⁵ a. O., S. 49-50 nach dem Original STAF Stadtsachen C 24.

⁶ DUPRAZ a. O., S. 110 f. Vgl. STAF Rotbücher 1 ff. (1376 ff.).

⁷ STAF Législation nr. 5, f. 150^v nr. 552.

⁸ STAF Législation nr. 54, f. 51^v-52.

nicht die Geburtsurkunde des Heimlichen Rates; der Ratsbeschluß vom selben Tag, auf Grund dessen sie ausgestellt wurde, ist im Ratsmanual mit *GEHEIMBUND* überschrieben und sagt ausdrücklich: *Alls hievor verrucktter Jaren von wegen der sorgklichen unnd gevarlichen löuffen minen herren den vännern mitt vollem gewallt angehenckt unnd bevolchen ward, sechs miner gnedigen herren des kleynen Rates ze inen zenemen*⁹. Es handelte sich also um eine Wiedereinsetzung oder vielmehr um einen Wiederbelebungsversuch, denn auch nach 1542 hat der Heimliche Rat nur eine geringe Tätigkeit ausgeübt. Die ordentlichen Ratskollegien waren nicht bereit, einem kleinen Gremium alle Kompetenzen abzutreten, und die Heimlichen Räte selbst hielten sich zurück aus Furcht vor weittragenden Entscheiden, für deren Folgen man sie vielleicht haftbar gemacht hätte. Deshalb ist bei jeder Wiedereinsetzung gesagt und verbrieft worden, weder die Heimlichen Räte noch ihre Nachkommen könnten wegen irgendwelcher Beschlüsse belangt werden, die sich zum Schaden der Stadt auswirkten. In Zeiten von Krieg und Unruhen dagegen kam es fast von selbst immer wieder zur Erneuerung des Heimlichen Rates, der dann auch bald als *Kriegsrat* bezeichnet wurde.

Weil es sich dabei bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht um eine permanente Institution handelte, konnte Stadtschreiber Franz Gurnel in Rudellas Chronik vermerken, die Anfänge des Heimlichen Rates fielen in die Reformationszeit, d. h. in die Jahre, als er Ratschreiber war (1542–1552)¹⁰. Der Heimliche Rat von 1542 setzte sich aus den vier Vennern und sechs oder acht Mitgliedern des Kleinen Rats zusammen. Er mußte schon am 25. Januar 1552 wieder erneuert werden¹¹.

Die grundlegende Wandlung der Institution erfolgte 1560, als sich die Venner offenbar aus dem Gremium zurückzogen und der

⁹ STAF Ratsmanual nr. 59.

¹⁰ Vgl. Pierre DE ZÜRICH, Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg par le Chanoine Fontaine, in: Annales fribourgeoises 8, 1920, S. 257.

¹¹ STAF Ratsmanual nr. 69, vgl. ebenda zum 29. März. Vgl. auch STAF Législation nr. 55 (=Projektbuch J), f. 24v-25 zum 4. April 1553: Venner und Heimliche haben erfahren, daß etliche Ratsherren mit Sondervollmachten für Notstandszeiten ausgestattet sind; sie verlangen, an deren Sitzungen teilzunehmen. Am 18. Mai 1553 kam die Angelegenheit vor den Rat, wo man beschloß, sie im Projektbuch zu streichen und dem großen Rat nicht vorzulegen (ebenda, Marginalnotiz). Eine weitere Erneuerung des Heimlichen Rates s. im Ratsmanual nr. 76 zum 19. August 1557.

Ratsausschuß unter dem Vorsitz des Schultheißen blieb¹². Während die Mitglieder des Heimlichen Rates vorher von den Vennern bestimmt worden waren, nahm sich nun der Schultheiß vier, sechs oder acht Beisitzer aus dem Kleinen Rat. In ihren Weihnachtsprojekten von 1566 und 1567 mußten Venner und Heimliche den Schultheißen bitten, wegen der Zeitumstände den Heimlichen Rat einzuberufen; 1567 wird er dabei erstmals als *Heimlicher Kriegsrat* bezeichnet¹³.

Am 3. Dezember 1579 stellte der Große Rat (der Bürger) fest, wie *vor ettlicher zytt der heimlich Rath abgangen wäre unnd das unnsere alltvordern zu allen zyttten ein heimlichen rath gehept*¹⁴; er wünschte eine Neubesetzung, die dann 1580 auch erfolgte, wie wir aus einem dem ersten Kriegsratsmanual beigelegten Blatt von der Hand des Stadtschreibers Wilhelm Techtermann wissen, auf dem auch die Neubesetzungen von 1588, 1589 und 1619 sowie eine Eidesformel für die Mitglieder des Heimlichen Rates enthalten sind. Die Heimlichen Kriegsräte schworen unter anderem, alles zum Schutz des katholischen Glaubens und zur Ehre des Vaterlandes zu tun. Man darf annehmen, daß der Rat nun seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert regelmäßig zusammentrat, obschon keine Protokolle seiner Beratungen vorhanden sind.

Die Opposition gegen das oligarchische Regime bestand aber fort und am 31. Mai 1618 wurden die 1560 verbrieften Rechte mit der Begründung eingeschränkt, die Bürger könnten nicht einer so kleinen Zahl von Ratsherren das Schicksal des Vaterlandes überlassen. Inskünftig sollten dem Heimlichen Rat die acht Hauptleute und Obersten sowie die vier Venner unter dem Vorsitz des Schultheißen angehören, doch mußte in schwerwiegenden Fällen der Kleine Rat konsultiert werden¹⁵. Der Brief von 1560 wurde bei dieser Gelegenheit gestrichen, kassiert und entsiegelt. Ob die Venner nun tatsächlich wieder dem Heimlichen Rat angehörten, ist ungewiß. Die Mitgliederliste von 1619, die den Schultheißen und sechs Ratsherren umfaßt, erwähnt jedenfalls keinen Venner und auch in den Präsenzlisten des

¹² STAF Ratsmanual nr. 81 zum 16. Mai 1560, dann Ratsmanual nr. 82 zum 23. Dezember 1560 und zum selben Datum STAF Stadtsachen C 813 (Entwurf des Installationsbriefes).

¹³ STAF Législation nr. 55 (= Projektbuch I), f. 86^v und f. 101^v.

¹⁴ STAF Ratsmanual nr. 118.

¹⁵ STAF Ratsmanual nr. 169.

Kriegsratsmanuals kommen sie nur selten vor. Seit 1620 sind die Mitglieder des Kriegsrates auch im Besatzungsbuch eingetragen¹⁶.

Die Protokollführung des Kriegsrates geht auf einen zweifachen Beschluß der Venner und Heimlichen vom 28. Dezember 1626¹⁷ und dessen Genehmigung durch den Großen Rat vom 4. März 1627 zurück¹⁸. Erstens sollte der Kriegsrat inskünftig häufiger zusammentreten und zweitens sollten doppelte Manuale der Ratsverhandlungen geführt werden. Die Ratsmanuale lagen bisher in der Kanzlei und konnten konsultiert werden von den durch Ratsurteile betroffenen Bürgern; manche benützten die Gelegenheit, um sich über geheime Ratsverhandlungen zu informieren. Nachdem der Rat seit je einen meist vergeblichen Kampf um die Geheimhaltung seiner Verhandlungen geführt hatte, sah er sich zur Neuerung der doppelten Manuale gezwungen. Die Standes- und heimlichen Sachen sollten inskünftig in ein besonderes Manual eingetragen werden, das mit einem Schloß versehen und niemandem gezeigt werden sollte. Im gewöhnlichen Manual sollten nur noch die *gemeinen privatsachen und controversiae*, die *gemeinen trölsachen* eingetragen sein. Standessachen (politische Angelegenheiten), Ordnungen und Gesetzesvorschläge (Projekte) mußten schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts an Donnerstagen vor den Rat gelangen, damit ihre Behandlung nicht von gemeinen Sachen gestört wurde und geheim bleiben konnte¹⁹. Auch das geheime Ratsmanual war demgemäß vor allem an Donnerstagen zu gebrauchen.

Der Kriegsrat, der sich nun öfters versammeln mußte, hängt – wie Zollet richtig sah – aufs engste zusammen mit der Errichtung des Patriziats, der Beschränkung der regimentsfähigen Geschlechter, die am 18. März 1627 gesetzlich verankert wurde, wenn sie auch vorher schon bestand. Im Kriegsrat war jeder *Patricius* verpflichtet, von ihm bemerkte Umtriebe, Aufruhr und andere Merkwürdigkeiten vorzubringen. Im Kriegsrat wurden solche Geschäfte zuerst besprochen und erst dann dem täglichen (kleinen) Rat oder dem Großen Rat ein entsprechender Antrag gestellt. Das Vorgehen diente nicht zuletzt dem Schutz des Patriziers, der Klage erhoben hatte, denn die

¹⁶ STAF Besatzungsbuch nr. 12, S. 387.

¹⁷ STAF Législation nr. 58, f. 5^v-6.

¹⁸ STAF Ratsmanual nr. 178.

¹⁹ STAF Législation nr. 54 (Projektbuch H), f. 73^v, 77^v, 83^v und 99 zu 1522-1537.

Anträge des Kriegsrates an den Rat erfolgten kollegial, so daß dem ursprünglichen Antragsteller kein Schaden erwachsen konnte.

Der Beginn des ersten Kriegsratsprotokolls am 4. März 1627 war in erster Linie eine Folge des Beschlusses vom selben Tag, ein geheimes Manual zu führen. In den ersten Jahren enthält das Manual seiner Bestimmung entsprechend nicht nur Kriegssachen, sondern eben Standessachen ganz allgemein. Die Idee des geheimen Manuals wurde indessen nicht verwirklicht, denn die Standessachen wurden weiterhin im ordentlichen Ratsmanual protokolliert, und ins Kriegs- oder Geheime Manual wurden Verhandlungen eingetragen wie etwa die über den Einsturz des Gewölbes von St. Niklaus und dessen Reparatur (15. April 1627). Das ursprünglich als Geheimmanual vorgesehene Buch wurde schon nach wenigen Jahren zum reinen *Kriegsrat-Buch*, welchen Titel es heute noch hat. Die Sitzungen fanden an verschiedenen Orten statt. Präsenzlisten gehen den Protokollen anfänglich nur selten voraus; es nahmen teil der Schultheiß *und ein quotte anzal miner herren*, also der Mitglieder des Kleinen Rates. Die wenigen Präsenzlisten zeigen aber, daß die Anzahl der Kriegsräte tatsächlich auf ca. sechs beschränkt blieb, die seit etwa 1630 immer wieder auftauchen und nun nicht mehr als Heimliche Räte, sondern als Kriegsräte bezeichnet sind. Schon bald sind die Protokolle auch mit *Kriegsrath* überschrieben. Die Kriegsratsmanuale enthalten alles, was irgendwie mit dem freiburgischen Kriegswesen zusammenhängt.

Daß der Kriegsrat mit dem ehemaligen Heimlichen Rat institutionell identisch war, geht auch aus seiner Entwicklung nach 1790 hervor, als der bisherige Kriegsrat neuerlich in einen *Geheimen Rat* (*Conseil secret de la guerre*) umgetauft wurde. Am 26. März 1772 war der Kriegsrat neu bestellt und mit einem neuen Statut versehen worden²⁰. Damals gehörten ihm an der alte und der amtierende Schultheiß, der Landesoberst, der Seckelmeister, der Stadtmajor, der Eidgenössische Generalfeldzeugmeister, ein Venner und der Staatskanzler als Sekretär, der sich noch einen zweiten Sekretär aussuchen durfte; dazu kamen vier kriegserfahrene Ratsherren, insgesamt also 12 Mitglieder. In Friedenszeiten hatte der Kriegsrat das gesamte Militärwesen zu überwachen (Beobachtung des Codex militaris, Exerzieren, Musterung, Revue, Ernennung der Offiziere usw.), wobei wichtige Änderungen nur mit Genehmigung des Rates durchgeführt

²⁰ STAF Ratsmanual nr. 323, p. 143-145.

werden durften. Vergehen gegen die militärische Disziplin wurden laut Dekret vom 30. Mai 1747 vor dem Kriegsrat abgeurteilt mit Ausnahme schwerer Verbrechen. In Zeiten der Unruhe stellt der Kriegsrat Nachforschungen an, schickt Spione aus, verhaftet und verhört Verdächtige und referiert dem Rat. In Kriegszeiten tut er dasselbe und sorgt dann für die Ausführung der Ratsbeschlüsse. Er ernennt Offiziere und Soldaten, nicht aber die Feldkriegsräte und Staboffiziere. Dem Kriegsrat wird eine Zeughauskommission unterstellt, der zwei Ratsherren, nämlich Zeugmeister und Stadtmajor, zwei Sechziger oder Burger und der Zeugwärter – sofern er Patrizier ist – angehören. Die Zeughauskommission wurde am 31. März 1772 bestellt²¹; ihre Protokolle aus den Jahren 1776 bis 1798 sind erhalten und im folgenden als Verwaltungshilfsbücher nr. 18 und 19 beschrieben.

Auf diesen Kriegsrat von 1772 griff der Große Rat am 12. Januar 1790 zurück, als er den Geheimen Rat schuf²², der – bei einer Zahl von mindestens sieben Mitgliedern – neben den militärischen nun wiederum politische Geschäfte in Kriegs- und Friedenszeiten erledigen sollte. Er war den Räten zwar Rechenschaft schuldig, hatte aber in Kriegszeiten nahezu absolute Vollmachten. Die Auseinandersetzungen zwischen Volk und Rat, zwischen Bürgern und Patriziat und innerhalb des Patriziats selbst, die seit der Chenaux-Revolution von 1781 den Kanton erschütterten, sind denn auch die Erklärung für die Lücken in der Dokumentation des Kriegsrates, dessen Protokolle nur bis 1783 reichen, und des Geheimen Rates. Mit dem Einmarsch der Franzosen endete 1798 natürlich auch die Existenz des Geheimen Rates.

Die Behörden der helvetischen Republik und des Kantons waren nach 1798 bestrebt, den verfolgten Anhängern der französischen Revolution Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In den Dokumenten des Geheimen Rates suchte man Aufschluß, fand aber nur wenig. Der Geheime Rat war für die Patrioten von 1798 der Inbegriff der

²¹ STAF Ratsmanual nr. 323, p. 152.

²² STAF Ratsmanual nr. 341, p. 9; vgl. einen kurzen Abriß der damaligen Behördenorganisation bei Georges ANDREY, *Les émigrés français dans le Canton de Fribourg (1789-1815)*, Neuchâtel 1972, p. 16 (Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg, t. XXI), der auch das Archiv des Geheimen Rates ausgewertet hat. Die in Vorbereitung befindliche Dissertation von Marius Michaud über die Helvetik in Freiburg dürfte sich ausführlicher mit der Tätigkeit des Geheimen Rates befassen.

Oligarchie, der Erzfeind der Demokratie. Ein Bericht der freiburgischen Verwaltungskammer zuhanden des helvetischen Innenministers in Luzern vom 10. Januar 1799 gibt darüber Aufschluß²³. Darin wird gesagt, vor 1790 habe es in Freiburg keinen Geheimen Rat gegeben, was insofern zutrifft, als der Kriegsrat im 18. Jahrhundert nur noch militärische, aber keine politischen Kompetenzen besaß. Die anlässlich der Revolution von 1781/82 eingesetzte Kommission habe ihre Rapporte nicht aufbewahrt. Erst am 12. Januar 1790 sei der Geheime Rat geschaffen worden. Staatskanzler Werro habe dessen Manual begonnen, aber nur bis Juni 1790 fortgeführt. Er habe sein Versprechen, es fortzusetzen und gleichzeitig alle die Jahre 1781 und folgende betreffenden Akten zu ordnen, nicht eingehalten; die Akten lägen noch immer in einer Schublade der Kanzlei. Als der Bürger Raemy im Juni 1792 das Kanzleramt übernahm, habe er alle Beratungen des Geheimen Rats in ein Manual eingetragen, dieses aber beim Einmarsch der Franzosen dem Archivar Philipp Maillardoz übergeben, der es vernichtet habe. Die Korrespondenzen dagegen seien erhalten geblieben, mit Ausnahme derjenigen vom Dezember 1797. Im übrigen sei mit dem Verlust des Manuals und der Korrespondenzen sicher wenig verloren gegangen, denn, sagt der Bericht und charakterisiert den Geheimen Rat, *le Conseil Secret de Fribourg n'étoit que le singe des Bernois. Toutes les grandes occupations consistoient dans des correspondances oiseuses ou des petits moyens d'espionage et de délations plus ou moins fondées*. Die Prozesse von 1781 seien trotz aller Recherchen nicht gefunden worden; man finde nur einige Klagen, Rapporte und Deklarationen gegen verschiedene Personen.

Zu den im folgenden beschriebenen Amtsbüchern gehören noch zwei Aktenbestände des Staatsarchivs, nämlich die *Troubles de 1781* und der Bestand *Conseil secret de la guerre*, insgesamt 26 Schachteln.

Der Bestand *Troubles de 1781* umfaßt 410 Artikel, meist Einzelakten, aber auch einige Register aus den Jahren 1781–1782 in 5 Schachteln.

Der in unserem Zusammenhang wesentliche Bestand *Conseil secret de la guerre* ist in drei chronologisch geordnete Gruppen abgeteilt:

1. Korrespondenzen Januar 1790 bis 1. März 1798 (14 Schachteln)
2. Protokollminuten des Kriegs-, resp. Geheimen Rates von 1790–1798 (3 Schachteln), womit also die Protokolle zwar nicht in Registern, aber doch in einzelnen Faszikeln überliefert sind.

²³ STAF Missivenbuch nr. 70, p. 343.

3. Militärsachen von 1790–1794 mit Mannschaftslisten, Rapporten und Korrespondenzen (4 Schachteln).

Zu benützen sind des weiteren der Bestand *Kriegssachen* und das von Archivaren gebildete Dossier *Club helvétique de Paris* mit Akten und Korrespondenzen vorwiegend aus den Jahren 1790–1791 (nr. 1–206), aber auch späteren aus den Jahren 1792–1798 (nr. 207–242) ²⁴.

Verzeichnis der Amtsbücher des Kriegs- und Geheimen Rates

Die Amtsbücher des Kriegs- und Geheimen Rates befinden sich mit denen anderer Sonderbehörden des 17. und 18. Jahrhunderts in der Serie *Livres auxiliaires de l'administration* (Verwaltungshilfsbücher) und machen darin die Nummern 10–21 aus, die im folgenden kurz beschrieben sind. Die Bände werden im Staatsarchiv unter der abgekürzten Signatur *L. aux.* zitiert.

L. aux. 10

(alte Sign.: L. aux. 38)

Kriegsrat: Protokoll 1627–1769

Einträge 4. 3. 1627–8. 4. 1769, ungleichmäßig dicht zu allen Jahren außer zu 1630, 1632, 1642, 1648, 1652, 1654, 1658, 1660, 1679, 1687, 1700–1703, 1713/14, 1718/19, 1721–1727, 1729, 1731, 1738, 1741, 1744/45, 1750/51, 1753. *Beilage*: Kleines Doppelbl. vor S. 1 mit Mitgliederlisten des Geheimen Rats von 1580, 1588, 1589, 1619, und einer Eidesformel für die Geheimen Räte.

Ein Band pap. 30×19,5 cm, 3 Vorsatzbll. und 584 im Jahr 1967 paginierte Seiten, Einband Leder über Karton, wie die Ratsmanuale um 1627 verziert mit Rollen und Stempeln aus der Franziskanerwerkstatt, allegorische Frauengestalten nach Stempeln von 1555. Der ursprüngliche Seidenbändelverschluß fehlt. Rückenaufschrift: *Kriegs Rath-Buch 1732 Stattsch. Müller*. Mit Ausnahme einiger Abschriften französischer Briefe sind die Einträge deutsch. Auf den Vorsatzbll. Sinnsprüche zur Geheimhaltung, z. B. *Eximia est virtus praestare silentia rebus, At contra gravis culpa tacenda loqui*.

²⁴ Dieser Bestand ist erschöpfend ausgewertet in der Arbeit von Ariane MÉAUTIS, *Le Club helvétique de Paris*, Neuchâtel 1967.

L. aux. 11

(alte Sign.: L. aux. 39)

Kriegsrat: Protokoll 1769–1783

Einträge 17. 5. 1769–23. 3. 1781 und 1. 5. 1783. *Beilagen* (nach S. 144): 1. Undat. Gesuch des Oberwachtmeisters von Châtel-St. Denis, von Diesbach, um Entlassung und Ersetzung durch Junker Anton von Maillardoz, zugleich Vorschlag neuer Inhaber der Kommandostellen der milit. Einheiten von Châtel-St. Denis, Bulle und Semsales (1 Doppelbl., deutsch) 2. 6. 4. 1747: Auszug aus dem Schloßbuch von Estavayer-le-Lac betr. die Weigerung etlicher Schreiber, für die milit. Vorgesetzten Kriegsrodel zu schreiben (1 Doppelbl., deutsch); 3. 10. 1. 1781: Castella, Major des Regiments von Cournillens, unterbreitet dem Rat Vorschläge zur Bestrafung derer, die den Aufgeboten zu Übungen und Revuen nicht Folge leisten (1 Briefbogen, franz.); 4. 6. 3. 1788: Legitimation der Marie-Françoise Vino, geb. 26. 8. 1763 in Bulle als illegitime Tochter der Elisabeth Biellmann – Witwe des Nicolas Moret von Bulle – und des Claude-Joseph Vino von Lure in der Diözese Besançon (Entwurf, französ.).

Ein Band pap. 39,3×24,6 cm, 1967 paginiert 1–144 (Rest leer), Einband Leder über Karton, Lederbändelverschluß. Auf dem Rücken Etikette mit Goldprägung *Kriegs Raths Manual 1769*. Einträge deutsch mit Ausnahmen wie L. aux. 10.

L. aux. 12

Kriegsrat: Protokollminuten 1649–1683

Dem Manual der Reisgeldkommission (L. aux. 13 hienach) lag vor der Neuordnung der Verwaltungshilfsbücher von 1967 ein Büschel Akten mit Protokollminuten des Kriegsrates bei, die dann geordnet und in eine Kartonschachtel verpackt wurden. Es handelt sich um Einzelblätter, Doppelbl. und dünne Faszikel mit Protokollen von einer oder mehreren Kriegsratssitzungen, die in den Kriegsratsmanualen größtenteils fehlen. Die Stücke wurden von 1–24 durchnumeriert: 1. 11. 3. 1649; 2. 19. 8. 1651; 3. 6. 5. 1655; 4. 2. 7. (1656–88?); 5. ? 12. 1655–15. 1. 1656; 6. 2. 3. 1657; 7. 6.–13. 3. 1657; 8. 26. 4. 1657; 9. 29. 10. 1657; 10. 7. 11.–13. 12. 1657; 11. 3. 6. 1658; 12. 27. 9. 1658; 13. 24. 10. und 10. 12. 1658; 14. 12. 11. 1658; 15. 19. 4. 1659; 16. 23. 6. 1659; 17. 14. 6. 1662; 18. 26. 8. 1667 (Vorschläge zur Organisation der Stadtverteidigung), 31. 8. 1667 (Protokollminute), 5. 1. 1666 (Lieferschein des Zeugmeisters, dazu undatierte Auszüge aus Rechnungen und Inventar der Zeughäuser); 19. 10. 2. -30. 5. 1668; 20. ? - 12. 8. 1672; 21. 7. 6. 1682; 22. 14./15. 6. 1683; 23. 26. 8. 1683; 24. 10. 9. 1683. – Einträge deutsch.

L. aux. 13

(alte Sign.: L. aux. 40)

Reisgeldkommission: Manual 1745–1797

Zufolge des Ratsbeschlusses vom 16. Nov. 1745 (Ratsmanual nr. 296, S. 380) betr. die zweckmäßige Anlage von Staatsgeldern wurde eine Kommission mit

der Inventur des Staatsschatzes beauftragt. Sie setzte sich zusammen aus den Schultheißen, dem Zeugherrn, dem Seckelmeister, den Vennern, dem Ratsschreiber, dem Generalkommissar, dem Großweibel, einigen Ratsherren und dem Staatsschreiber (als Sekretär) und hatte vornehmlich den Inhalt des Reisgewölbes (Trésor de guerre) im Rathaus zu prüfen, aber auch die in der Kanzlei liegenden Gelder aufzunehmen. Die Mitglieder der Kommission sind oft als die «Herren, die die Schlüssel haben», bezeichnet. Die Einrichtung bestand natürlich schon lange vor 1745. In der Einleitung zum vorliegenden Manual sagt der Staatsschreiber, er behalte das alte Buch bei sich; dieses frühere Reisgeldbuch scheint in L. aux. 53 (Reisgeldbuch 1673–1749) erhalten zu sein. Die meisten Reisgeldverzeichnisse sind aber im Bestand *Kriegssachen* des Staatsarchivs klassiert. Das Reisgeld setzte sich zusammen aus jährlichen Abgaben der 24 Pfarreien der Alten Landschaft, resp. ihrer 31 Gemeinden, der Vogteien und der Herrschaften (insgesamt 18) und ergab während der im Manual erfaßten Periode für die Vogteien ca. 5645, für die Alte Landschaft 1792 Pfund jährlich, total also 7437 Pfund. Ein Inventar des Reisgeldes wurde nur 1745 angelegt; später handelt es sich nur noch um jährliche Belege der Einlagen, die der Staatsschreiber eintrug. Die Einlagen erfolgten immer um den 20. Juni.

Inhalt: 1. (S. 1) Undatierte Liste 18. Jahrh. der Abgaben an Reisgeld durch die Gemeinden der Alten Landschaft und die Vogteien; 2. (S. 4) Bericht über Zweck und Anlage des vorliegenden Manuals vom 16. 11. 1745; 3. (S. 5-8) Inventar des Reisgeldes vom 16. 11. 1745; 4. (S. 14-33, Rest des Bandes leer) Belege der jährlichen Einlagen 1746- 23. 6. 1797. *Beilage* nach S. 32: Doppelbl. mit Quittungen der Kanzlei für Kriegsgelder, welche die Reisgeldkommission zur Deckung der Garnisonskosten der freiburgischen Truppen in Neuenburg ausgeliefert hat vom 21. 6. 1768– 17. 6. 1771.

Ein Band pap. 36×24 cm, Einband Pergament über Karton mit Lederbändelverschluß. Pagniert 1967. Sprache: deutsch, Beilage französ.

L. aux. 14

(alte Sign.: L. aux. 41)

Kriegsrat: Mandatenbuch 1742–1743 (1768)

Inhalt: Mandate von «Schultheiß und Kriegsrat» an Vögte und Offiziere vom 24. 12. 1742–5. 6. 1743 (S. 3–27, Rest leer) mit einer *Beilage* nach S. 27 vom 22. 5. 1768 betr. die freiburgischen Truppen in Neuenburg. Neben den (auslaufenden) Mandaten sind auch einige einlaufende Berichte und Gesuche eingetragen. Der Versuch zur Führung eines besonderen Kriegsmandatenbuches wurde fallengelassen; die Mandate vor und nach 1743 finden sich in den gewöhnlichen *Mandatenbüchern*.

Ein Band pap. 33,8×21 cm, Einband Pergament über Karton, Lederbändelverschluß. Auf dem Deckel die Aufschrift: *Kriegs MANDATEN Buch, Angefangen den 1 ten January 1743*, auf dem Rücken: *Kriegs Mandaten Buch*. Pagniert 1967. Mit Ausnahmen eines Gesuches der Stadt Orbe vom 23. 3. 1743 sind die Einträge deutsch.

L. aux. 15

(alte Sign.: L. aux. 1)

Geheimer Rat: Protokoll 1790

Protokolleinträge 19. 1. – 7. 6. 1790 (fol. 2–12, Rest leer). Auf fol. 1 die Kompetenzen des Geheimen Rates nach dem Ratsbeschluß vom 12. 1. 1790.

Ein Band pap. 38,5×29,5 cm. Einband Leder über Karton, Verschuß mit Deckklappe und Schnalle, auf dem Rücken Etikette mit Goldprägung: *GEHEIMDEN RATHS MANUAL 1790*. Die Folierung ist modern, die Sprache der Einträge, mit Ausnahme kopierter Schreiben, deutsch.

L. aux. 16

(alte Sign.: L. aux 2)

Geheimer Rat: Missivenbuch 1790–1794

Missiven (vornehmlich an Bern und Solothurn) vom 7. 1. 1790 – 31. 12. 1794 (fol. 1–164^v, Rest leer).

Ein Band wie L. aux. 15, auf dem Rücken: *GEHEIMDEN RATHS MISSIVEN BUCH 1790*. Ab fol. 103 (1. 10. 1792) bis fol. 164^v (31. 12. 1794) sind die Schreiben von 1–180 durchnummeriert. Die Sprache der Einträge ist vorwiegend deutsch, französisch nur für französische Empfänger.

L. aux 17

(alte Sign.: L. aux. 3)

Geheimer Rat: Missivenbuch 1795–1797

Missiven (vornehmlich an Bern, Basel und Solothurn) vom 15. 1. 1795– 12. 1. 1797 (S. 1–52, Rest leer).

Ein Band pap. 37,5×23,5 cm. Einband Leder über Karton mit Deckklappe, Schnalle verloren. Auf dem Rücken Etikette mit Goldprägung: *GEHEIMEN RATHS MISSIVEN BUCH 1795*. Original paginiert. Die Missiven sind von 1–72 durchnummeriert. Sprache: deutsch.

L. aux. 18

(alte Sign.: L. aux. 42)

Zeughauskommission: Protokoll 1776–1790

Einträge 3. – 23. 2. 1776 (S. 2–9), 4. 2. 1785–10. 1. 1788 (S. 11–51), 20. 9. 1790 (S. 51–52, Rest leer).

Ein Band pap. 34,4 × 21,5 cm. Einband Halbleder mit Lederbündelverschluß. Auf dem Vorderdeckel gedruckte Etikette: *MANUAL einer wohlbestellten Zeughaus-Commission DE ANNO 1776 (1785, 1786, 1787)*. Paginiert 1967. Sprache: 1776 deutsch, seit 1785 fast ausschließlich französisch. Dem Band lag ein Bündel von Einzelakten bei, vorwiegend Inventare, Protokollauszüge usw., die jetzt unter *Stadtsachen C* oder *Conseil secret de la guerre* klassiert sind.

Zur Zeughauskommission: Die Errichtung einer ständigen Zeughauskommission zur Besorgung der Zeughäuser und aller nötigen Kriegsprovisionen er-

folgte gleichzeitig mit der Neureglementierung des Kriegsrates vom 26. März 1772 (Ratsmanual 323, S. 144; L. aux. 11, S. 22–23). Wenige Tage später, am 31. März 1772, wählte der Rat die ersten Mitglieder, nämlich den Zeugmeister und den Stadtmajor aus dem Kleinen Rat – der ältere von ihnen sollte den Vorsitz führen –, dazu zwei Sechziger oder Bürger (d. h. Mitglieder des großen Rats) und den Zeugwärter, sofern er Patrizier war (Ratsmanual 323, S. 152). Die Zeughauskommission war dem Kriegsrat unterstellt. Aus den ersten Jahren ihrer Tätigkeit sind keine Protokolle überliefert; ihre Relationen zuhanden des Kriegsrates finden sich seit 1772 in dessen Protokollbüchern. Das erste Manual der Zeughauskommission beginnt mit dem 3. Februar 1776, ist aber für diesen Tag nur eine unvollständige Abschrift des gleichtägigen Kriegsratsprotokolls (L. aux. 11, S. 86–87). Ein zweiter Eintrag zum 22./23. Februar 1776 mit einem Bericht zuhanden des Kleinen Rates schließt diesen ersten Versuch zur eigenen Protokollführung ab. Erst 1785 setzen die Einträge wieder ein. Ihr Schreiber bemerkt zu der neunjährigen Lücke: *Il s'est tenu bien des sessions, dont on ne trouve aucune note, et qui consequament ne seront jamais inscrites, à qui en est la faute?* Mit vielen Lücken wurde dann das Protokoll bis 1798 fortgesetzt. Schreiber des Kriegsrates war der Stadtschreiber; von ihm stammen die Einträge zu 1776, die deshalb deutsch sind. Von 1785–1790 schrieb Stadtmajor Buman als Sekretär die Protokolle französisch. Laut Ratsbeschluß vom 11. Dez. 1792 hatte der unbeschäftigte Sekretär der Rekrutenkammer, Joseph-Alois Chollet, nun die Manuale der Zeughauskommission zu führen (L. aux. 19, S. 1); auch er schrieb französisch. Sein Nachfolger Niklaus Gady (1796–1798) schrieb wiederum deutsch.

L. aux. 19

(alte Sign.: L. aux. 43)

Zeughauskommission: Protokoll 1793–1798

Einträge 15. 1. 1793 – 25. 7. 1794 (S. 1–37), 14. 2. – 24. 4. 1795 (S. 37–44), 11. 3. 1796 – 9. 1. 1798 (S. 44–56, Rest leer, außer einem alphabetischen Bandregister am Schluß).

Ein Band pap. 37,3 × 23,2 cm. Einband Halbleder mit Bündelverschluß. Auf dem Vorderdeckel Etikette: *Zeughaus-Commissions-Manual 1793*. Original paginiert. Sprache: 1793–1796 französisch, dann deutsch. Beilagen wie L. aux. 18.

L. aux. 20

(alte Sign.: L. aux. 44)

Zeughausbuch 1634–1782

Das Zeughausbuch – der Name stammt aus dem Inventar des Kanzleiarchivs von 1841 – wurde 1634 als Inventarbuch der verschiedenen staatlichen Zeughäuser angelegt, aber erst bei der großen Inventur von 1647 durchwegs benützt. Es gehörte in die Hand des Zeugmeisters. Die Zeugmeister haben nach 1647 auch verschiedene Ratsbeschlüsse in den Band eingetragen, die ihn zu einem *Directorium* des Beamten machten, wie viele andere es auch angelegt hatten.

Die Inventare der Zeughäuser dagegen findet man für die Zeit vor und nach 1647 vor allem in den Protokollen des Kriegsrates, der Zeughauskommission und in dem Bestand der *Kriegssachen*. Im Inventar von 1647 (fol. 9–95) sind nicht nur die Kriegsmaterialdepots in der Stadt (Zeughaus Liebfrauenplatz, Depot unter dem Rathaus, im Salzhaus oder alten Rathaus, im Bollwerk und in den verschiedenen Toren und Türmen), sondern auch diejenigen der Vogteien eingetragen. Nach den zahlreichen Auszügen aus den Ratsmanualen betr. Zeughäuser und Zeugmeister findet sich auch eine Liste der letzteren 1454–1792.

Ein Band pap. 34 × 22,5 cm. Einband Pergament über Karton, mit vergoldeter Stempel- und Rollenverzierung auch auf dem Rücken und prächtiger, jetzt verblichener Deckelvignette (in einem ovalen grün-roten Blätter- und Blütenkranz zwei aneinander gelehnte schwarz-weiße Freiburgerschilde, gehalten von zwei steigenden, braunen Löwen, die zugleich die purpur-goldene Reichskrone halten, darüber die Jahrzahl 1634). Das Titelblatt in Zierschrift: *Kurtzer Inhalt der Kriegsrüstung, Anzahl dess Geschützes, Vorrhat an Pulffer, Bly, Eysenen Kugeln, Lünden, Sallpeter, (Schwefel), Doppelhackhen, Mussqueten, Bandolierrhoren, Rüstungen, Spießsen, Hallepartten, Schantzzeug, sampt allerhandt Wöbren, welliche in den zeugheussern, Statt Thürnen, Schlössern einer loblichen Statt Fryburg in Uchtlandt yetziger Zyt vorhanden sind*. Bis fol. 118 original, dann 1967 foliiert. Sprache vorwiegend deutsch.

L. aux. 21

(alte Sign.: L. aux. 53)

Rekrutenkammer: Protokoll 1767–1792

Einträge 12. 12. 1767 – 20. 7. 1792, insgesamt nur 24 Sitzungen der Jahre 1767–1770, 1774, 1782–1784, 1788, 1790, 1792 (S. 1–15, Rest leer).

Ein Band pap. 39,7 × 25,5 cm. Einband farbiger Karton und Halbleder, auf dem Deckel die Aufschrift: *Manual einer wohlbestellten Recrutten-Cammer angefangen Anno 1767*. Paginiert 1967. Sprache: französisch und deutsch.

Zur Rekrutenkammer: Die Führung eines Protokolls der Rekrutenkammer geht auf den Ratsbeschluß vom 4. Juli 1767 zurück, durch den der Rekrutenkammer ein Sekretär zur Verfügung gestellt wurde, der aber in der Kammer kein Stimmrecht besaß (Ratsmanual 318, S. 141 u. 272). Erster Amtsinhaber war Peter-Niklaus von Maillardoz (Besatzungsbuch 16, f. 148 u. f. 161 für die Jahre 1767/68; auch in der Folge sind nicht die Mitglieder, sondern nur der Sekretär der Kammer angeführt). Der Sekretär unterstand dem Stadtschreiber, der zusammen mit den Vennern die Rekrutenkammer bildete. Diese Kammer bestand schon lange vor 1767 (vgl. z. B. Ratsmanual 299, S. 28 zum 30. Januar 1748 und Ratserkenntnisbuch 34, f. 70–74 zum selben Datum), doch ist mir ihr Ursprung nicht klar. Ihre Aufgabe bestand in der Überwachung der Rekrutierungen und der Kontrolle der Kriegsrollen. Rekrutierungsvorschriften galten vornehmlich den nach Frankreich geschickten Truppen, wie aus den heute unter *Kriegssachen* klassierten Akten hervorgeht. In der vom Protokoll erfaßten Zeitspanne befaßte sich die Kammer mit Disziplinarfällen, Deserteuren, Gesuchen um Dienstbefreiung, Streitigkeiten zwischen Soldaten und militärischen Vorgesetzten usw.